

### **EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG:**

§ 24 Abs. 5 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019:

Erziehungsberechtigte Personen können nach Maßgabe ihrer Bereitschaft von der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft als Begleitperson (zB bei Ausflügen, Feste, Veranstaltungen) eingesetzt werden.

Begleitpersonen ist nachweislich eine schriftliche Information über ihre Aufsichtspflicht im Sinn des § 23 und über die allfälligen Folgen ihrer Verletzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 23 Abs. 1 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019:

Institutionellen Einrichtungen obliegt die Aufsicht über jene Kinder, welche die Einrichtung besuchen (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der institutionellen Einrichtung zugehörigen Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung einer seiner erziehungsberechtigten Person(en) oder einer von dieser bzw diesen bevollmächtigten Person befindet. Der Einsatz von erziehungsberechtigten Personen als Begleitperson gemäß §24 Abs 5 lässt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals unberührt.

Ich bin einverstanden, als Miterzieher/in am teilzunehmen.

Datum

Unterschrift

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)